

Beschluss Nr. 723/2023

Schwyz, 17. Oktober 2023 / ju

Postulat P 7/23: Unternehmerfreundlichere Frist für Steuererklärung

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 26. April 2023 haben Kantonsrat Lorenz Ilg und acht Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Lösung sowie einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten mit folgenden Zielen:

- 1. Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung für juristische Personen sei künftig standardmässig auf den 31. Oktober statt wie bisher auf den 31. Juli zu setzen, mindestens aber wie in den meisten anderen Kantonen jeweils auf den 30. September.*
- 2. Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis zum 31. März für natürliche Personen sei künftig auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, beispielsweise auf den 30. Juni.*

Begründung: Gemäss der geltenden Regelung von § 47 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG; SRSZ 172.211) haben juristische Personen ihre Steuererklärung jeweils bis 31. Juli einzureichen.

Zahlreiche Unternehmen machen deshalb vom Fristerstreckungsgesuch gemäss § 48 VVStG Gebrauch, häufig bis zum 31. Dezember. Diese Gesuche müssen vom Kanton wiederum bearbeitet und beantwortet werden. Sie werden standardmässig bewilligt. Es handelt sich quasi um einen Automatismus, der aber allseitig unnötigen administrativen Aufwand verursacht. Zahlreiche Unternehmen führen ihre Generalversammlungen erst Ende der ersten Jahreshälfte durch und müssen die Entscheide noch in den Steuererklärungen deklarieren, in einer Periode, welche ausgerechnet in die Sommerferien fällt.

Ziel muss ein unternehmensfreundlicherer Prozess für die Steuererklärung für die juristischen Personen sein. Es kommt hinzu, dass das Gros der Steuererklärungen ohnehin erst später verar-

beitet werden dürfte, da auch über den 31. Juli hinaus viele Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung noch in den Ferien weilen. Damit würde der Kanton dem Ziel einer schlanken, effizienten, bürgernahen und wirtschaftsfreundlichen Verwaltung einen Schritt näher kommen.

Ein interkantonaler Vergleich zeigt folgendes Bild:

- Im Kanton Zug endet die Frist fürs Einreichen der Steuererklärung juristischer Personen am 30. September und kann erstmals bis 31. Dezember erstreckt werden.
- Im Kanton Zürich ist die Frist für die Einreichung der Steuererklärung für juristische Personen auf den 30. September festgesetzt, mit der Möglichkeit der Verlängerung bis am 30. November.
- Der Kanton Schaffhausen kennt eine Steuerfrist bis zum 30. September, welche erstmals bis am 31. Dezember erstreckt werden kann.
- Im Kanton Graubünden gilt eine Frist bis am 30. September, mit der Möglichkeit der Erstreckung bis am 31. Dezember.
- Der Kanton Luzern sieht eine Frist bis am 31. August vor, die Fristerstreckung kann bis 11 Monate nach dem Geschäftsabschluss, also bis zum 30. November beantragt werden.
- Im Kanton Waadt haben juristische Personen 255 Tage nach Ende des Geschäftsjahres, also bis am 12. September Zeit, mit erstmaliger Erstreckungsmöglichkeit bis am 12. Oktober.

Vermeidung unnötiger Fristerstreckungen: Im Kanton Schwyz werden zwar zahlreiche Fristerstreckungsgesuche digital eingereicht. Gemäss Auskunft des Finanzdepartements haben im Jahre 2022 62% aller steuerpflichtigen juristischen Personen insgesamt 10 600 Fristerstreckungsgesuche eingereicht. Bei den steuerpflichtigen natürlichen Personen waren es 58%, was rund 60 100 Gesuchen entsprach. Es besteht damit ein erhebliches Potential, den damit verbundenen Bürokratismus einzudämmen. Mit Blick auf diese Zahlen rechtfertigt es sich auch, bei den natürlichen Personen die Ausnahme zur Regel zu machen und die Frist für die Steuerdeklaration auf den 30. Juni festzulegen.

Wir bitten den Regierungsrat, Vorschläge und Lösungen auszuarbeiten, die geltenden Fristen für die Einreichung der Steuererklärung zu überprüfen und im Sinne der Begründung Massnahmen zu treffen, um dem administrativen Aufwand beim Steuerdeklarationsverfahren weiter entgegenzuwirken, im Interesse unserer Wirtschaft, der natürlichen Personen und einer wirksamen und effizienten Verwaltung.

Quellen

VVStG: https://www.sz.ch/public/upload/assets/46606/172_211.pdf

Übersicht Gaapex: <https://www.gaapex.ch/de/blog-de/abgabefrist-der-steuererklaerungen-von-juristischen-personen/>

Kanton ZH: <https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-juristische-personen/steuererklaerung-juristische-personen.html>

Kanton GR: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/steuererklaerung/ge-winn_und_kapita_lsteuer/Seiten/default.aspx

Kanton LU:

https://steuerbuch.lu.ch/index/band_2_weisungen_stg_verfahren_fristeinreichungsteuere_rklaerung.html

https://steuern.lu.ch/steuererklaerung/fristerstreckungen/Juristische_Personen

Kanton ZG: <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/juristische-personen/fristerstreckung-jp>

Kanton SH: <https://sh.ch/CMS/frontend/index.jsp?contentid=2236376&language=DE&globals-hared=true>

Bote vom 4.3.23, S. 9 – Samstagsgespräch mit Markus Beeler, Leiter der Steuerverwaltung Kanton Schwyz»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Anliegen der Postulanten

Die Postulanten verlangen eine Festlegung der regulären Einreichungsfrist für natürliche Personen auf den 30. Juni. Für juristische Personen soll diese auf den 31. Oktober, mindestens jedoch auf den 30. September angesetzt werden. Sie legen das Schwergewicht ihres Anliegens auf die juristischen Personen bzw. Unternehmen. Begründet wird die längere Einreichungsfrist damit, dass die den Geschäftsbericht bzw. die Jahresrechnung genehmigende Generalversammlung in der Regel erst Ende der ersten Jahreshälfte stattfindet und die Steuerdeklaration daher in die Ferienzeit falle. Ohnehin werde die Bearbeitung der meisten Steuererklärungen erst später vorgenommen. Zudem zeige ein Vergleich, dass für juristische Personen in sechs namentlich genannten Kantonen eine Einreichungsfrist bis Mitte bzw. Ende September gelte (Ausnahme Luzern: 31. August). Im Weiteren sei die Anzahl effektiver Fristerstreckungen für natürliche und juristische Personen sehr hoch.

2.2 Beurteilung

2.2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Steuererklärung für die vergangene Steuerperiode wird den natürlichen und juristischen Personen jeweils anfangs Februar des Folgejahres zugestellt. Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung samt Beilagen jeweils bis zum 31. März und juristische Personen bis 31. Juli einzureichen (vgl. § 44 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 [VVStG, SRSZ 172.211]). Die Einreichungsfrist kann auf Gesuch hin bis 31. Dezember erstreckt werden. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist zu stellen und kann ohne Begründung und auch online eingereicht werden. Fristerstreckungen über den 31. Dezember des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs hinaus sind nur in besonders begründeten Härtefällen zulässig (vgl. § 48 Abs. 4 VVStG).

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der ordentlichen Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind ausser den Interessen der steuerpflichtigen Personen selbst auch andere Interessen und Aspekte mit zu berücksichtigen. Dabei ist als Feststellung vorzuschicken, dass die verschiedenen Phasen des gesamten Steuerprozesses (Steuerregister, Deklaration, Digitisierung der Steuererklärung, Veranlagung und Steuerbezug) aufeinander abgestimmt sind und teilweise feingliedrig ineinandergreifen. Die Prozesse und der Mitteleinsatz sind im heutigen Zeitpunkt hinsichtlich einer genügenden Arbeitsauslastung während des Jahres unter Berücksichtigung der in den einzelnen Monaten unterschiedlich geltenden Gegebenheiten (u. a. verfügbare personelle Ressourcen und notwendige Arbeitsvorräte an zur Veranlagung aufbereiteten Steuererklärungen) optimiert.

Bei späteren ordentlichen Einreichungsterminen stellte sich die Frage, wie sich diese auf politische Entscheide und nachgelagerte Arbeiten anderer Verwaltungseinheiten (Kanton und Gemein-

den) auswirken würden. Ein späterer ordentlicher Einreichungstermin würde bei den Steuerpflichtigen erfahrungsgemäss eine Verhaltensänderung bewirken. Insbesondere dürfte sich selbst ein grosser Teil derjenigen Steuerpflichtigen, die bisher ihre Steuererklärung innert der ordentlichen Frist und damit ohne Fristerstreckung eingereicht haben, mit der Zeit ebenfalls nach dem späteren ordentlichen Einreichungstermin ausrichten. Die Folge wäre tendenziell eine generell spätere Einreichung und damit eine stärkere Massierung der Steuererklärungseingänge gegen Ende des Jahres. Der auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen optimierte Steuerprozess wäre zu überprüfen und eventuell neu auszurichten. Der Effekt eines späteren Einreichungstermins wäre auf jeden Fall nicht bloss, dass keine bzw. weniger Fristerstreckungsgesuche gestellt würden und die steuerpflichtigen Personen ihre bisherigen individuellen Einreichungszeitpunkte trotzdem beibehielten. Ganz im Gegenteil. Weil die Möglichkeit zur Onlinedeklaration zur Zeit nur für die natürlichen Personen besteht und bei diesen der Anteil der direkten Online-Einreichung nach drei Jahren bei rund 45 % liegt, wird die überwiegende Mehrheit der Steuererklärungen (u. a. auch alle der juristischen Personen) für die Veranlagungsarbeit zuerst in einem separaten Scanning-Prozess aufbereitet (Scanning der physischen Steuererklärungen mit Datenauslesung und Bildarchivierung). Erst nach dieser Digitisierung kann mit dem Veranlagungsprozess gestartet werden, wobei insbesondere bei den natürlichen Personen der eigentlichen Veranlagungstätigkeit noch die Wertschriftenkontrolle vorgelagert ist, welche ihrerseits mehrere Wochen bzw. Monate benötigt. Der Stand der bereits vorgenommenen Veranlagungen (Veranlagungsstand) würde künftig zu allen Vergleichszeitpunkten gegenüber heute zurückfallen. Damit verbunden wäre eine geringere Aktualität der Steuerdaten.

Insbesondere die Forderung, dass der Politik (u. a. Kantonsrat, Gemeindeversammlungen), den Exekutiven sowie anderen Verwaltungseinheiten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben möglichst aktuelle Steuerdaten zur Verfügung stehen sollen, könnte bei späteren ordentlichen Einreichungsterminen weniger gut nachgekommen werden. Es dürfte jedoch kaum bestritten sein, dass der öffentlichen Hand für die Finanzplanung (Voranschlag und Finanzplanjahre) eine auf möglichst aktuellen, bestenfalls veranlagten oder deklarierten Steuerdaten des Vorjahres bzw. Vorvorjahres fussende Steuerertragsprognose ermöglicht werden sollte. Eine Verschiebung des ordentlichen Einreichungstermins würde demgegenüber bewirken, dass die Steuererklärungsdaten im Vergleich zu heute allgemein noch später eingehen würden und noch später zur Verfügung ständen. Dies könnte dazu führen, dass für wichtige Entscheidungen mehrheitlich auf zweijährige oder noch ältere Steuerdaten (Deklarationsdaten oder veranlagte Daten) abgestellt werden müsste, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung keine aktuelleren Daten verfügbar wären. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, ist die Erstellung der Steuerprognose an sich bereits ein komplexer Prozess (vgl. Bericht «Finanzen 2020», Ziffer 7, Seite 301 ff. zu den Prozessoptimierungen im Bereich der Steuerprognose). Dieser würde bei späteren Einreichungsterminen eine zusätzliche Schwierigkeit erfahren bzw. würde der durch «eSteuern.sz» geschaffene Mehrwert im Bereich Steuerungswissen ausgehebelt. Zudem wird in diversen anderen Bereichen auf Steuerdaten abgestellt, bspw. im Bereich Prämienverbilligung oder Stipendien. Bei den leistungserbringenden Ämtern würde sich die definitive Anspruchsbeurteilung ebenfalls zeitlich verzögern, weil diese zur Bemessung derselben auf veranlagte Steuerdaten abstellen.

2.2.2 Situation bei juristischen Personen

Der im Kanton Schwyz geltende ordentliche Termin zur Einreichung der Steuererklärung juristischer Personen ist der 31. Juli. Dieser ist auf das Rechnungslegungsrecht des Obligationenrechts (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, vom 30. März 1911 [SR 220]) ausgerichtet. Gemäss Art. 958 Abs. 3 OR muss die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag) erstellt und dem zuständigen Organ (AG: Generalversammlung) oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und von der im Unternehmen

für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen. Nahezu alle Gesellschaften haben ihren Bilanzstichtag auf den 31. Dezember festgelegt, so dass die Jahresrechnung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen und zu unterzeichnen ist.

Im Vergleich zu den natürlichen Personen erweist sich die Deklaration der juristischen Personen als bedeutend weniger aufwendig. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips, wonach sich das Steuerrecht grundsätzlich auf die Handelsbilanz abstützt, sind bei der Deklaration lediglich der Reingewinn, das Kapital, der Beteiligungsabzug und die Beträge der Gewinnverwendung in die Steuererklärung zu übertragen (neben der Beantwortung einiger zusätzlicher Fragen). Das heisst, dass die juristischen Personen bereits von Handelsrechts wegen die wesentlichsten Grundlagen der Deklaration bis Ende Juni zu erstellen haben. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Frist zur Einreichung der Steuererklärung bis 31. Juli als angemessen, zumal diese ohne Weiteres bis Ende desselben Jahres erstreckt werden kann. Die Fristerstreckung ist digital auf einfachste Weise möglich und verursacht keinen effektiven Aufwand, weder für die Steuerpflichtigen und ihre Vertreter noch für die Steuerbehörden (automatisierter Prozess).

Ein Kantonsvergleich bezüglich des Einreichungstermins ergibt folgendes Bild:

<i>Kanton</i>	<i>Einreichungstermin JP</i>	<i>Fristerstreckung ¹</i>
Neuenburg	25. März	Individuell
Genf	30. April	30. September
Appenzell Innerrhoden	31. Mai	30. November
Jura	31. Mai	31. Oktober
Appenzell Ausserrhoden	30. Juni	31. Dezember
Basel-Landschaft	30. Juni	31. Dezember
Basel-Stadt	30. Juni	31. Dezember
Glarus	30. Juni	31. Dezember
Nidwalden	30. Juni	31. Dezember
Obwalden	30. Juni	31. März Folgejahr
St. Gallen	30. Juni	31. Dezember
Solothurn	30. Juni	30. November
Tessin	30. Juni	31. Dezember
Thurgau	30. Juni	31. Oktober
Wallis	30. Juni	31. Oktober
Bern	31. Juli	15. November
Uri	31. Juli	31. Dezember
Schwyz	31. Juli	31. Dezember
Freiburg	31. August	Individuell
Luzern	31. August	31. Dezember
Graubünden	30. September	Individuell
Schaffhausen	30. September	31. Dezember
Zürich	30. September	30. November
Zug	30. September	31. März Folgejahr
Aargau	31. Oktober	31. Dezember
Waadt	Individuell	255 Tage

1) In zahlreichen Kantonen ist eine längere Fristerstreckung aufgrund eines begründeten Gesuchs möglich.

Die Tabelle zeigt, dass die von den Postulanten aufgestellte Behauptung, wonach «in den meisten anderen Kantonen» eine Einreichungsfrist für juristische Personen per 30. September gelte,

nicht korrekt ist. Im Vergleich zum Kanton Schwyz weisen 15 Kantone einen früheren und acht Kantone einen späteren ordentlichen Einreichungstermin auf. Wie in knapp der Hälfte der Kantone wird im Kanton Schwyz die Einreichungsfrist bis 31. Dezember ohne Weiteres erstreckt.

Aus Sicht des Regierungsrates brächte eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis 31. Oktober den betroffenen juristischen Personen keinen wesentlichen zusätzlichen Vorteil, da die Jahresrechnung bereits von Handelsrechts wegen bis spätestens Ende Juni erstellt und dem genehmigenden Organ vorgelegt werden muss. Zudem hält sich der Deklarationsaufwand in Grenzen (vgl. oben). Kann die Steuererklärung gleichwohl nicht innerhalb der ordentlichen Frist eingereicht werden, können die juristischen Personen ohne Begründung eine Fristerstreckung bis 31. Dezember verlangen, die regelmässig gewährt wird. Für berufsmässige Vertreter besteht zudem die technische Möglichkeit, für ihre Mandanten (juristische und natürliche Personen) auf einfachste Weise zeitgleich ein Gesuch um Fristerstreckung zu stellen (sogenanntes Massenfristengesuch).

2.2.3 Situation bei natürlichen Personen

Die Postulanten begründen den aus ihrer Sicht notwendigen späteren ordentlichen Einreichungstermin bei den natürlichen Personen von Ende Juni statt Ende März nicht ausdrücklich. Anders als bei den juristischen Personen ist die Deklaration natürlicher Personen in den allermeisten Fällen nicht vom Vorliegen einer Jahresrechnung abhängig, auch wenn sie als Selbstständigerwerbende ein Personenunternehmen (Einzelfirma oder Personengesellschaft) betreiben. Personenunternehmen unterliegen den Buchführungsvorschriften nach Art. 957 ff. OR nur, wenn sie im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens Fr. 500 000.-- erzielt haben. Die Genehmigung ihrer Jahresrechnung, die ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen ist (Art. 958 Abs. 3 OR), gestaltet sich jedoch wesentlich einfacher als bei den juristischen Personen. Zudem wird nicht das Unternehmen selbst, sondern der Inhaber bzw. der einzelne Gesellschafter für den Gewinn und das Kapital der Gesellschaft besteuert. Dass viele natürliche Personen von der Möglichkeit einer Fristerstreckung Gebrauch machen, hat erfahrungsgemäss meistens andere, in den persönlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen natürlichen Personen liegende Gründe.

Ein Kantonsvergleich bezüglich des Einreichungstermins ergibt folgendes Bild:

- Insgesamt 16 Kantone kennen für natürliche Personen denselben ordentlichen Einreichungstermin wie der Kanton Schwyz (31. März).
- In vier Kantonen ist die Steuererklärung früher einzureichen (BE: 15. März; JU: 28. Februar; NE: 25. Februar; VD: 15. März).
- Vier Kantone haben einen späteren Einreichungstermin (AI, OW, ZG, TI; jeweils 30. April).

Bei der Fristerstreckung erweist sich der Kanton Schwyz grosszügiger als zahlreiche andere Kantone (AI, BL, BE, FR, GL, GR, LU, NW, SH, SO, UR, ZH). Die Steuerpflichtigen können ein Gesuch um Fristerstreckung bis 31. Dezember ohne Begründung stellen (§ 48 Abs. 1 VVStG), so dass auch unter diesem Gesichtspunkt ein späterer ordentlicher Einreichungstermin nicht notwendig ist. Den Gesuchen wird wie bei den juristischen Personen regelmässig entsprochen.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat lehnt einen späteren ordentlichen Einreichungstermin für die Steuererklärung ab, dies sowohl bei den juristischen als auch bei den natürlichen Personen. Die geltenden ordentlichen Einreichungstermine zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten erweisen sich auch im interkantonalen Vergleich als durchaus angemessen. Sie motivieren eine beträchtliche Anzahl der Steuerpflichtigen zur zeitnahen Einreichung der Steuererklärung. Eine Fristerstreckung bis Ende desselben Jahres zur Einreichung der Steuererklärung kann ohne Begründung verlangt werden.

Die Fristerstreckung ist digital möglich und weder für die Steuerpflichtigen und deren Vertreter noch für die Steuerbehörden mit einem nennenswerten administrativen Aufwand verbunden, so dass eine Umsetzung des Postulats nur minimalste Vorteile mit sich bringen würde. Die Nachteile eines späteren ordentlichen Einreichungstermins würden überwiegen. Der Datenerfassungs- und Veranlagungsprozess würde sich zeitlich verschieben. Damit verbunden wäre in der Tendenz eine spätere Vornahme der Veranlagungen und im Monatsvergleich zu heute jeweils tiefere Veranlagungsstände. Die Datenaktualität wäre gegenüber heute spürbar tiefer, was sich sowohl auf Entscheide der Politik (u. a. Kantonsrat, Gemeindeversammlungen) als auch von leistungserbringenden Ämtern nachteilig auswirken würde. Kommt hinzu, dass selbst bei späteren Einreichungsterminen die Möglichkeit zur Fristerstreckung weiterhin gewährt werden müsste. Besteht jedoch kein sachlich überzeugender Grund, die geltenden ordentlichen Einreichungstermine auf spätere Zeitpunkte zu verschieben, ist nach Ansicht des Regierungsrates die geltende Regelung beizubehalten. Diese ist kundenfreundlich ausgestaltet und überwiegt die Nachteile einer wie von den Postulanten verlangten Lösung. Dementsprechend ist das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 7/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

